

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 112

ausgegeben am 17. Dezember 1992

Gesetz

vom 22. Oktober 1992

über die Abänderung des Kundmachungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41,
wird wie folgt abgeändert:

Art. 18a

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist, soweit es das
aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im
Fürstentum Liechtenstein anwendbare Recht enthält, bei der Regie-
rungskanzlei zur allgemeinen Einsicht während den Amtsstunden bereit-
zuhalten. Es kann auch bei der Regierungskanzlei bezogen werden. Das
anwendbare Recht ist im amtlichen Kundmachungsorgan unter Angabe
des Titels und der Fundstelle näher zu bezeichnen.

II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef